Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einigen : er fodert Berweifung diefer Zuschrift an die zier , und jede Compagnie einen Unteroffizier schiffen. jenige Commission, welche letthin über die Laufanner, Buschrift niedergesest wurde, und Mittheilung an das flamation an die verirrten Militars ergeben, mit der Direftorium. Diefer Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bollgiehungedirektorium.

Das Rollziehungsbirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik:

In Erwägung, daß jur Bertreibung des Feindes Abwendung der Fesseln, die er für ganz Helvetien sollen für Begünstiger des Ausreissers angeschen, und bereitet, ein Corps von Truppen erfodert wird, well als solche gestraft werden.

3. Gemeinden, welche sieh den obigen Verfüsches wirksam die Armee unster Bundesgenossen unter fingen fann, und unter ben Befehlen ihrer Ger gungen widerfegen, follen burch militarifche Exefus

nerale fieht;

In Erwägung, daß eine folche bewaffnete Uns Berhaltniß sieht, und daß folglich die Anzahl der und jedem Peloton einen Unteroffizier zugeben. Soldaten fich nur in dem Maage vermehren kann, (9) Dem commandirenden Offizier fiellt der in welchem fich auch diese Hilfsquellen vermehren;

Mach Andörung des Berichts von dem Kriegs;

Minister,

befchließt:

1) Das Corps der Elitentruppen, welches gur Bertheidigung ber öfflichen und nordlichen Grengen ber Republit mitwirten foll, foll für ben Unfang aus pier Bataillons und vier Compagnien beffeben.

2) Die Bataillons Rr. 2. aus bem Rant. Bern, Rr. 1. — — Freiburg, Rr. 3. — — Leman,

bleiben einftweilen bei ber hauptarmee.

3) Das Bataillon Dr. 2. aus dem Rant. Leman foll in das verschanzte Lager vor Bafel geschift wer ben, um in diesem legtern Kanton die Eliten abzus lofen.

4) Vier Baster: Compagnien follen in Golothurn Die vier Compagnien bes Oberlandes ablosen, und biese leztern nach bem verschanzten Lager vor Bafel

Bataillons Des Lemans Dienfte gu thun.

5) Die Goldaten der ermahnten Bataillons, Die entweder mit ober ohne Abschied ihre Corps verlaffen haben, sollen zur Ruffehr zu benselben angehalten werden, nud zwar unter der Zusicherung, daß über ihr Betragen keine Untersuchung geschehen foll.

6) Bur Befchleunigung ihrer Ruffehr, und um Derfelben gewiß und ficher zu fenn, follen die Bastaillons : Chefs den Regierungs : Statthaltern über diesenigen Goldaten, die fich von ihren Corps ents fernten, ein Verzeichniß mittheilen; auch foll jedes Bataillon in feinen Ranton einen verffandigen Offit

7) Die Regierungs , Statthalter laffen eine Pro: Muffoderung , daß fie fich auf den bestimmten Tag in dem Hauptorte ihres Rantons einfinden. Unter biefer Bedingung follen fie ihnen versprechen, daß das Ges schehene vergeffen fenn foll , jugleich aber ihnen ans zeigen:

1. Alle Diejenigen , Die fich nicht gur bestimmten Beit in dem Sauptorte einfinden , follen für Ausreifer

erklart, und als folche verfolgt werden. 2. Die Agenten der vollziehenden Gewalt und die aus den Kantonen, in die er eingedrungen, und zur Munizipalbeamten, welche biefelben nicht anhalten,

tion bezwungen und gestraft werden. 8) Sogleich nach ber Wiedervereinigung in den terftugung nur in fofern wahrhaft wirkfam fenn fann, Sauptorten, follen die verirrten Militars von einem in wiefern fie mit den Sulfsquellen in Unfehung Des biegu beauftragten Offizier jum Corps gurufgeführt Gelbes, des Waffenvorrathes und des Proviants im werden. Diefer Diffigier foll fie in Pelotons theilen,

(9) Dem commandirenden Offizier fellt der Statte halter fchriftlich eine Wegweifung nach ber Grenze gu.

10 10) Die gesammte Baster , Clite , (mit Hus, nahme der vier für Golothurn bestimmten Comgag, nien) die Bataillons Dr. 1. von Bern, Dr. 1. von Lugern, von Baden, Margan, Golothurn, Wallis, follen bis auf neuen Befehl die Entlaffung erhalten, jedoch aber auch nach ihrer Heinkunft auf dem Pifete berbleiben.

11) Das Bataillon Dr. 1. aus bem Leman foll, bis es fich wird erganzt haben , hinter der Linie zus

rufgehalten werden.

12) Sogleich nach der Ergänzung der Bataillons hinter der Lime, follen hinter diefelbe die Burcher ges schift werden, damit auch fie fich ergangen.

13) Die vier befoldeten Compagnien aus bem Leman harren auf der Linie, bis zu endlicher Reors ganifirung der befoldeten Eruppen, von denen fie

einen Theil ausmachen follen.

14) Der B. haas, General ; Inspettor der Ars marfchiren, um bort in Gemeinschaft mit den zwei tillerie, soll mit dem Commandanten der frangofischen Artillerie darüber gusammentreten, und fich mit ihm berathen, wie man von den fich an der Grenze befins benden Kanoniers den besten Gebrauch machen konne.

Der Kriegsminister ift beauftragt, gegenwartiges Urrete ungefaumt im Drufe öffentlich befannt gu

maden und zu vollziehen.

Bern, den 22. Jun. 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Sign. Laharpe.

Im Ramen des Direktoriums, der Gen. Gefr. Sign. Douffon.